

Verhandlungsschrift

über die

2. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 22.12.2020, 18:00 – 21:30 Uhr

abgehalten im Vinomnaaal Rankweil, unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall und in Anwesenheit nachstehender Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ersatzmitglieder:

Bürgermeisterin
Katharina Wöß-Krall
Rankweiler Volkspartei

Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall
Mag. Andreas Prenn
Helmut Jenny
Klaus-Dieter Pirker
Karin Reith
Claus Fischer
Mag. Jürgen Herburger
Stefanie Lins
Hubert Breuß
Cornelia Köchle
Mag. Wolfgang Schmid
Thomas Krug
Dr. Johannes Möslinger
Dr. Magdalena Wöß
Norbert Ganahl
Martin Bitschnau
Claudia Maissen
Arnulf Amann
Phillip Schöch, MSc
Annette Stemmer
Ersatzmitglied Alice Stemmer
Ersatzmitglied Nadine Hug

GRÜNES FORUM Rankweil

Alejandro Schwaszta
Nadine Dunst-Ender
LAbg. Christoph Metzler
Peter Dietrich
Gertrud Rauch
Mag. Peter Fischer
MMag. Kornelia Bauer
Ersatzmitglied Michael Vedder

Mitanand für Rankweil
SPÖ und Parteiunabhängige

Werner Nesensohn
Helmut Madlener

FPÖ und Bürgerliste Rankweil

Wolfgang Müller

entschuldigt sind:

Karin Kästle-Märk (RVP)
Daniel Kaiser (RVP)

Schriftführer:

Christian Breuß, MAS

Tagesordnung:

1. Berichte
2. Genehmigung Ton- und Bildaufnahmen gem. § 46 Abs. 1 GG
3. Veränderung in Ausschüssen
4. Voranschlagsabweichungsbegründung – Wesentlichkeitsgrenzen zur Begründung von Abweichungen
5. Darlehensaufnahmen 2020 - Volksschule Brederis und Grundkauf
6. Steuern, Abgaben und Gebühren 2021
7. Beschäftigungsrahmenplan 2021
8. Voranschlag 2021
9. Vergleichsannahme Raiffeisenbank Montfort
10. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Luise Allgäuer, GST-NR 7284, St.-Eusebius-Straße
11. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Röm. kath. Pfarrpfünde zu St. Peter, Rankweil, GST-NR 8203, Römergrund
12. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Peter Meier, GST-NR 5844
13. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Agrargemeinschaft Rankweil-Meinigen, GST-NR 6437/18, Walgaustraße
14. Änderung Flächenwidmungsplan, Rothmund/Kovar/Tschann/Kriegl, GST-NRN 6328, 6329 und 6330, Pfäfersweg
15. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Nihal und Zafer Mutlu, GST-NRN .357 und 1012/2, Langgasse
16. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Bachmeier/Feurstein, GST-NRN 7396/4 und 7396/27, Alberweg bzw. Holderweg
17. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Philipp Gertschnig, GST-NR 1341/22, Häusleweg
18. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Wohnbauselbsthilfe, GST-NRN 8104 und 8105, Andreasweg
19. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, i+R Wohnbau GmbH, GST-NR 962, Churer Straße
20. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Wolfgang und Lothar Breuss, GST-NR 34/1, Neuburgstraße
21. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Lothar Schuler, Renate Schuler und Isolde Schieder, GST-NRN 301/1 und 301/2, Brisera
22. Spielplatz Brederis, GST-NR 7368, Nutzungsvereinbarung mit Röm. kath. Filialkirche zu St. Anna in Brederis und Anpassung Verordnung
23. Sportklub Brederis, Verlängerung Benützungs- und Mietvertrag
24. Parkplatz Feuerwehrhaus, Vertragsverlängerung GST-NR 416/1
25. Prüfbericht Landesrechnungshof Causa Gemeindefinanz
26. Antrag Grünes Forum Rankweil gem. § 41 Abs. 2 GG, „Resolution – Gemeindebeteiligung an menschlicher, gerechter und geordneter Verteilung von Geflüchteten“
27. Genehmigung der Verhandlungsschriften über die 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.10.2020
28. Allfälliges

Die Bürgermeisterin eröffnet die öffentliche Sitzung, stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und konstatiert die Beschlussfähigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Gemeindegesetz.

Die Gemeindevertretung gedenkt der am 20.12.2020 verstorbenen Martha Kapeller. Kapeller war seit dem Jahr 2010 bis zu ihrem Tod aktiv in die Arbeit der Gemeindeausschüsse eingebunden und in der Zeit 2015 bis 2020 Mitglied der Gemeindevertretung. Ihr gebührt ein ehrendes Andenken.

GR Schwaszta (FORUM) stellt gem. § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz den Antrag um Aufnahme des Besprechungspunktes „Feuerwerk- und Böllerverbot zu Silvester“ auf die Tagesordnung. Die Vorsitzende berichtet, dass die Ausnahmeregelung in der Kompetenz der Bürgermeisterin liegt. Angelehnt an die Empfehlung des Landes wurde die Ausnahmeverordnung für den Zeitraum von 31.12.2020 21:00 bis 1.1.2021 1:00 Uhr bereits erteilt. Der Antrag von GR Schwaszta gelangt daher nicht zur Abstimmung.

Gemäß § 37 Abs. 4 Gemeindegesetz legt der noch nicht angelobte Gemeindevertreter Helmut Madlener vor der Leiterin der Gemeindegewahlbehörde, Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall, das Gelöbnis ab.

1. Berichte

Von der 81. Vorstandssitzung der Region Vorderland-Feldkirch wird über folgende Themen berichtet

- Feuerbeschau
- regionales Gemeindeblatt
- regionale Betriebsgebiete
- KLAR-Programm (Klimawandelanpassungsregion)
- Corona Massentestungen Rückblick und Vorschau

Über den aktuellen Stand und die zuletzt durchgeführten Besprechungen und Workshops beim Projekt „räumliche Ortskernentwicklungsplanung“ wird berichtet.

Von der Vorstandssitzung des Vorarlberger Gemeindeverbandes wird berichtet. Die Marktgemeinde Rankweil ist weiterhin im Vorstand vertreten. In folgenden Gremien und Ausschüssen ist die Bürgermeisterin Mitglied bzw. Ersatzmitglied:

- Kuratorium für den Sozialfonds
- Frauenpolitisches Forum
- Bibliotheksverband
- Dienststrafkammer

Die Branner Entsorgungsgesellschaft m.b.H hat bei der Bezirkshauptmannschaft um folgende Bewilligungen angesucht:

- Änderung der bestehenden Kompostieranlage (Abfallmengenaufteilung bzw. Umschichtung Inputmengen unter Beibehaltung der genehmigten Gesamtinputmenge von 27.000 t/a)
- Siebung von Rohkompost als externe Dienstleistung

Am 21.12.2020 ist ein Vorschlag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für die südlich angrenzende Liegenschaft eingelangt, da die Kompostieranlage auf diesem Nebengrundstück expandieren möchte.

Die Gemeindepolizei ist als Übergangslösung in das Objekt Bahnhofstraße 6 in Rankweil übersiedelt, um im Rathaus dringend erforderliche Raumressourcen für die Gruppe Infrastruktur zu schaffen.

Der aktuelle Stand der an Covid-19 erkrankten Personen in Rankweil wird erläutert. Diesbezüglich wird auch die Situation im Haus Klosterreben dargelegt.

Die Broschüre „Familienwegweiser“ wird zur Kenntnis gebracht. Darin sind sämtliche wichtigen Informationen und Angebote für Familien zusammengefasst.

Seit einigen Jahren wird darüber diskutiert, die Ereignisse um den Nationalsozialismus in Rankweil aufzuarbeiten. Der Gemeindevorstand hat am 30.11.2020 einstimmig beschlossen, diese Aufarbeitung derzeit nicht in Auftrag zu geben. Sehr wohl jedoch sollen die

bereits vorhandenen Informationen zur Person Natalie Beer, die den Nationalsozialismus bis zuletzt leugnete, zusammengetragen und überarbeitet werden.

2. Genehmigung Ton- und Bildaufnahmen gem. § 46 Abs. 1 GG

Gem. § 46 Abs. 1 GG wird **einstimmig beschlossen (33:0)**, dass über die Sitzungen der Gemeindevertretung Ton- und ggf. auch Bildaufnahmen gemacht werden dürfen.

Die Video-Direktübertragung, wie bei der konstituierenden Sitzung, ist aus Kostengründen nicht für jede Sitzung vorgesehen.

3. Veränderung in Ausschüssen

Das „Grüne Forum Rankweil“ informiert über folgende Veränderung

Ausschuss für Gesellschaft und Soziales

Michaela Lutzmayer – bisher: Ersatzmitglied – neu: scheidet aus

Nadine Dunst-Ender – neu: Ersatzmitglied

Der vorgeschlagenen Änderung wird einstimmig zugestimmt. (33:0)

4. Voranschlagsabweichungsbegründung – Wesentlichkeitsgrenzen zur Begründung von Abweichungen

AZ 902/3 aa

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 Voranschlags- und Rechnungslegungsverordnung (VRV) 2015 sind in der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung und die Finanzierungsrechnung die Unterschiede zwischen den Voranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen darzustellen. Die wesentlichen Abweichungen sind zu begründen.

In der Gemeindevertretung ist zu beschließen, ab welcher Höhe in der Voranschlagsvergleichsrechnung die wesentlichen Abweichungen zu begründen sind.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 2.12.2020 zusammen mit dem Gemeindevorstand obiges Thema behandelt und empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, folgende Änderungen der Wesentlichkeitsgrenzen zur Begründung von Voranschlagsabweichungen, ab dem Finanzjahr 2020:

Für nachstehend angeführte Abweichungen ist eine detaillierte Begründung notwendig:

- a) für Mehr- und Mindereinnahmen sowie für Mehr- und Minderausgaben, die 10 % des Voranschlagsansatzes übersteigen, ausgenommen Abweichungen bis 10.000,00 € (bisher 7.000,00 €)
- b) für Mehr-Ausgaben (im Voranschlag vorgesehen) unter 10 %, wenn Abweichungsbetrag über 20.000,00 € (bisher 15.000,00 €)
- c) für außerplanmäßige Ausgaben (kein Ansatz im Voranschlag) ab 5.000,00 € (bisher 3.000,00 €)

Dem Vorschlag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses über die Änderung der Wesentlichkeitsgrenzen zur Begründung von Voranschlagsabweichungen ab dem Finanzjahr 2020 wird einstimmig zugestimmt. (33:0)

5. Darlehensaufnahmen 2020 – Volksschule Brederis und Grundkauf

AZ 950/0 aa

Die im Voranschlag 2020 vorgesehenen Darlehensaufnahmen für die Finanzierung der Sanierung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes bei der Volksschule Brederis mit 1,5 Mio. € sowie des Ankaufs des Grundstückes „Rüggelen“ mit 1,9 Mio. € wurde in den 3 Varianten „6-Monate-Euribor“, „absoluter Fixzins“ und „indikatorgebundener Fixzins“ ausgeschrieben. Es wurden 8 Banken zur Angebotsabgabe eingeladen.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme dient zur Finanzierung der öffentlichen Schulden der Marktgemeinde Rankweil. Das Bundesvergabegesetz kam deshalb nicht zur Anwendung.

Den Zinsspiegel mit den Ergebnissen der Angebote legt das Amt zur Entscheidung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vor.

Nach Diskussion stellt der Ausschuss in seiner Sitzung am 7.12.2020 den Antrag an die Gemeindevertretung, das Darlehen bei der UNICredit Bank Austria AG, Wien, wie folgt aufzunehmen:

Darlehensfinanzierung in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. € mit einem Fixzinsdarlehen und einer Laufzeit von 20 Jahren (Variante 2) mit gleichbleibenden Kapitalraten und halbjährlicher Tilgung.

Zum Zeitpunkt der Angebotserstellung, am Tag der Ausschusssitzung und zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung liegt der Zinssatz bei 0,37 %.

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Gemeindevorstandes einstimmig (33:0), das Darlehen in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. € für die Sanierung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes bei der Volksschule Brederis mit 1,5 Mio. € sowie für den Ankauf des Grundstückes „Rüggelen“ mit 1,9 Mio. € zu den oben genannten Konditionen, bei der UniCredit Bank Austria AG, Wien aufzunehmen. Die Deckelung der Zinssatzobergrenze für einen Darlehenszuschlag liegt bei maximal 0,50%.

6. Steuern, Abgaben und Gebühren

AZ: 902/3

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 7.12.2020 die Steuern, Abgaben und Gebühren behandelt und, wie aus den Aufstellungen I, II und III ersichtlich, diese wie folgt empfohlen:

1) Abwasserbeseitigung, Grundsteuer, Gästetaxe, Hundesteuer, Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen und Parkabgaben gem. Anlage I

Abwasserbeseitigung:

- Mengenstaffel Kanalbenützungsgebühr:

Die bereits für das Jahr 2020 in der Gemeindevertretung im Jahr 2019 beschlossene Aufhebung der Rabattierung bei einer Menge über 120.000 m³ soll auch für das Jahr 2021 bestehen bleiben. Die bereits für das Jahr 2020 eingeforderte Expertenrunde zur Aufarbeitung des Themas „erhöhte Schmutzfracht“ im Zusammenhang mit den von der ARA an die Verbandsgemeinden zu verumlagenden Kosten soll dringend einberufen werden, sodass für die Gebührengestaltung des Jahres 2022 verlässliche Daten vorliegen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt in seiner Sitzung vom 14.12.2020 der Gemeindevertretung in Abänderung der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur „Mengenstaffel Kanalbenützungsgebühr“ folgendes mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2020 und auch für das Jahr 2021 mehrstimmig:

Mengenstaffel bei einer Menge über 120.000 m³: 5 %

Es bleiben zusätzlich weitere 30 % der jährlichen Abwassermenge außer Betracht, wenn die Einspeisung der Abwässer direkt in den Verbandssammler erfolgt und die Schmutzfracht <1.000 mg/l beträgt.

Bei folgenden Punkten schließt sich der Gemeindevorstand einstimmig der Meinung des Ausschusses an:

- Die Jahresmenge für die pauschalierte Kanalbenutzungsgebühr pro Hausbrunnen soll auf 50 m³ erhöht werden.
- Die Kanalisationsbeiträge werden auf 37,10 € erhöht.

GV Metzler (FORUM) stellt den Antrag, die Beschlussfassung über den Absatz 1 „Abwasserbeseitigung“ gesondert von den anderen Absätzen durchzuführen.

Er erläutert, wie bereits in der 21. Sitzung vom 17.12.2019, weshalb er für sich für die Überarbeitung der Rabattierung einsetzt. Am Beispiel der Firma Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co OG zeigt GV Metzler auf, weshalb sich das FORUM gegen die Rabattierung ausspricht.

Vbgm. Prenn (RVP) stellt fest, dass die Anträge künftig klarer formuliert werden müssen, um zu verhindern, dass Beschlüsse anders gefasst werden, als sie möglicherweise gemeint waren.

Er spricht sich jedoch auch dafür aus, die Rabattierung noch zu belassen, bis das Expertenforum getagt hat und Grundlagen für eine allfällige Änderung am Tisch liegen. Dies soll bis spätestens 30.6.2021 der Fall sein.

Die Vorsitzende erläutert den Antrag, wie vom Gemeindevorstand mehrstimmig empfohlen, wie folgt:

Mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2020 und auch für das Jahr 2021 bleibt die Mengenstaffel der Kanalbenutzungsgebühr ab einer Menge von 120.000 m³ bei 5 % und zusätzlich 30 %, wenn die Abwässer direkt in den Verbandssammler eingeleitet werden und die Schmutzfracht weniger als 1.000mg/l beträgt.

Mehrstimmige Zustimmung zum Antrag (22:11) (Gegenstimmen FORUM, SPÖ, FPÖ gesamt)

Allen anderen in der Anlage I angeführten Gebühren werden mehrstimmig zugestimmt. (31:2) (Gegenstimmen: SPÖ gesamt)

2) Abfallbeseitigungsgebühren der Marktgemeinde Rankweil sowie des Altstoffsammelzentrums Vorderland und Marktgebühren gem. Anlage II

Alle Gebühren wie in Anlage II vorgeschlagen werden mehrstimmig vom Ausschuss befürwortet. Dieser Gebührenempfehlung schließt sich der Gemeindevorstand einstimmig an. **Mehrstimmige Zustimmung (31:2)** (Gegenstimmen SPÖ gesamt)

3) Grabstätten- und Bestattungsgebühren gem. Anlage III

Alle Gebühren wie in Anlage II vorgeschlagen werden mehrstimmig vom Ausschuss befürwortet. Dieser Gebührenempfehlung schließt sich der Gemeindevorstand einstimmig an. **Mehrstimmige Zustimmung (31:2)** (Gegenstimmen SPÖ gesamt)

Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - I
Voranschlag 2021

 Anlage I
 14.12..2020

Text	MWSt in %	2017 netto	2018 netto	2019 netto	2020 netto	2021 netto
Abwasserbeseitigung:						
Kanalbenützungsgebühr pro m³	10%	1,25	1,30	1,33	1,33	1,33
Mengenstaffel						
bei einer Menge über 120.000 m ³		5%	5%	5%	5%	5%
ab 01.07.2013 bleiben zusätzlich weitere 30% der jährlichen Abwassermenge außer Betracht, wenn die Einspeisung der Abwässer direkt in den Verbandssammler erfolgt und die Schmutzfracht < 1.000 mg/l beträgt		30%	30%	30%	30%	30%
Pauschalierter Kanalbenützungsgebühr pro Hausbrunnen mit einer Jahresmenge in m ³ pro Person				1,33	1,33	1,33
				40m ³ /Pers	40m ³ /Pers	50m ³ /Pers.
Kanalisationsbeiträge						
Beitragssatz (gem. § 12 d. Kanalisationsgesetz)	10%	34,00	34,30	35,00	36,60	37,10
Grundsteuer						
A/für land- und forstwirtschaftl. Grundstücke - Hebesatz	-	500%	500%	500%	500%	500%
Messbeträge in €	-	3 269,69	3 276,49	3 273,45	3 276,10	3 302,93
B/für sonstige Grundstücke - Hebesatz	-	500%	500%	500%	500%	500%
Messbeträge in €	-	186 469,64	185 548,24	190 286,78	191 766,48	192 741,65
Gästetaxe						
Pro Person und Nächtigung	-		1,00	1,00	1,00	1,00
Hundesteuer:						
		ca. 450	ca. 470	ca. 500	ca.500	ca.500
für den ersten Hund (Steuerpflicht ab Mindestalter 1 Monat)	-	65,00	65,00	68,00	68,00	68,00
für jeden weiteren Hund pro Haushalt	-	85,00	85,00	88,00	88,00	88,00
für jeden Kampfhund (Listenhund)	-	195,00	195,00	220,00	220,00	220,00
für einen Wachhund, Blindenführerhund und in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hund wird auf Antrag keine Hundesteuer eingehoben	-	-	-	-	-	-
Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen						
1. Werbeausstellungen und Veranstaltungen zu wirtschaftlichen Zwecken						
1.1. Durch Fahrzeuge mit oder ohne besonderer Auf- und Umbauten je Fahrzeug und Tag bis 10m ²	-				0,00	60,00
1.2. Durch Fahrzeuge mit oder ohne besonderer Auf- und Umbauten je Fahrzeug und Tag ab 10m ²	-				0,00	140,00
1.3. Durch Personen für Werbezwecke je nach Person und Tag	-				0,00	11,00
1.4. Bei sonstiger Inanspruchnahme je angefangenem m ² Grundbereitstellung und Tag	-				0,00	3,60
2. Lagerung von Baustoffen, Schrott, Baugeräten, Containern, Lade-mulden oder						
2.1. Bis 10m ² pro angefangenem Monat pauschal	-				0,00	45,00
2.2. zusätzlich ab 10m ² pro angefangenem m ² und Monat	-				0,00	3,60
3. Maroni-Verkaufsstände						
3.1. Tagespauschale für Grundbeistellung	-				0,00	25,00
3.2. Saisonpauschale für Grundbeistellung (Anfang Oktober bis Ende Februar)	-				0,00	250,00

Parkabgabe Paspels						
pro angefangene Stunde	-	1,00	1,00	1,50	1,50	1,50
für je angefangene 12 Stunden	-	5,00	7,00	8,00	8,00	8,00

Parkabgabe Parkplatzbewirtschaftung HTL						
pro angefangene Stunde	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
für je angefangene 12 Stunden (mit Wirkung ab 01.09.2020)	-	3,00	3,00	3,00	4,50	4,50

Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - II
Voranschlag 2021

Anlage II
25.11.2020

Text	MWSt. %-Satz	2018 brutto EURO	2018 NETTO EURO	2019 brutto EURO	2019 NETTO EURO	2020 brutto EURO	2020 NETTO EURO	2021 brutto EURO	2021 NETTO EURO
Abfallbeseitigung Marktgemeinde Rankweil									
Grundgebühren pro Jahr									
für Haushalte	10%	38,21	34,73	39,00	35,45	39,50	35,91	40,10	36,45
für gewerbliche Betriebsanlagen und sonstige Abfallverursacher, ausgenommen EPU's mit Firmenanschrift gleichlautend mit Webesitz	10%	38,21	34,73	39,00	35,45	39,50	35,91	40,10	36,45
Restmüll- und Bioabfallsäcke/-tonnen:									
pro Restmüllsack 20-Liter	10%	1,60	1,45	1,70	1,55	1,70	1,55	1,90	1,73
pro Restmüllsack 40-Liter	10%	3,20	2,91	3,40	3,09	3,40	3,09	3,80	3,45
pro Bänderole 60-Liter	10%	4,80	4,36	5,10	4,64	5,10	4,64	5,70	5,18
pro Bänderole 120-Liter	10%	9,60	8,73	10,20	9,27	10,20	9,27	11,40	10,36
pro Bänderole 240-Liter	10%	19,20	17,45	20,40	18,55	20,40	18,55	22,80	20,73
pro Biomüllsack 8-Liter	10%	0,90	0,82	0,90	0,82	0,90	0,82	0,90	0,82
pro Biomüllsack 15-Liter	10%	1,50	1,36	1,50	1,36	1,50	1,36	1,50	1,36
Entsorgungsgebühren									
Biomülltonne 60-Liter	10%	-	-	-	-	6,20	5,64	6,40	5,82
Biomülltonne 80-Liter	10%	6,40	5,82	6,80	6,18	7,30	6,64	7,70	7,00
Biomülltonne 120-Liter	10%	9,60	8,73	10,20	9,27	10,40	9,45	11,40	10,36
Biomülltonne 240-Liter	10%	19,20	17,45	20,40	18,55	20,40	18,55	22,80	20,73
Spermmüll Wertmarke bis 35-kg	10%	10,45	9,50	10,50	9,55	10,50	9,55	10,50	9,55
Grünmüll-Häckseldienst (Leistung des Bauhofes)									
pro angefangene 1/4 Stunde	20%	10,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00	12,00	10,00
Abfallbeseitigung Altstoffsammelzentrum Vorderland (mit Aufnahme des Betriebes im Frühjahr 2020)									
a) Gebühr für Spermmüll pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%					0,55	0,50	0,55	0,50
b) Gebühr für Altholz pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%					0,35	0,32	0,35	0,32
c) Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt)	10%					1,10	1,00	1,10	1,00
d) Gebühr für Bauschutt gemischt pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%					0,30	0,27	0,30	0,27
pro angefangenen 10 Liter	10%					0,70	0,64	0,70	0,64
e) Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%					0,20	0,18	0,20	0,18
pro angefangenen 10 Liter	10%					1,50	1,36	1,50	1,36
f) Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg oder pro angefangenen 10 Liter	10%					0,35	0,32	0,35	0,32
pro angefangenen 10 Liter	10%					1,30	1,18	1,30	1,18
g) Gebühr für Reifen PKW-Reifen mit und ohne Felgen	10%					3,64	4,00	4,00	3,64
LKW-Reifen mit und ohne Felgen	10%					32,00	29,09	32,00	29,09
h) Gebühr für Flachglasabfälle pro angefangenen 10 l	10%					0,50	0,46	0,50	0,46
i) Gebühr für Mineralwolle pro angefangenen 60 Liter	10%					4,00	3,64	4,00	3,64

Markt- und Schaustellergebühren									
Schaustellergebühren									
Platzmiete je m2 und Veranstaltung (z.B.: Kilbi, ...)	20%	2,50	2,08	2,50	2,08	2,50	2,08	2,50	2,08
Marktstandsgebühren									
Tarife für Vereine: je Marktstand und Tag bei Selbstabholung	20%	22,80	19,00	24,00	20,00	24,40	20,33	24,76	20,63
Tarife für sonstige: je Marktstand und Tag bei Selbstabholung	20%	44,65	37,20	48,00	40,00	48,60	40,50	49,32	41,10
Tarife für sonstige Märkte (Kilbi, etc.): je Markttag und 1fm Marktstand	20%	8,00	6,67	8,50	7,08	8,50	7,08	8,50	7,08
Kostenbeiträge für Wochenmarktfahrer									
je Markttag und Marktstand für fallweise Anbieter/innen	20%	20,40	17,00	20,40	17,00	21,00	17,50	21,35	17,79
je Markttag und 1fm Marktstand für ganzjährige oder saisonale Standbetreiber/innen	20%	3,00	2,50	3,00	2,50	3,10	2,58	3,15	2,63

Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - III

Anlage III

Voranschlag 2021

25.11.2020

Text	Index	2018	Index	2019	Index	2020	Index	2021
	2,10%	gerundet EURO	2,00%	gerundet EURO	1,30%	gerundet EURO	1,50%	gerundet EURO
Grabstättengebühren								
für die Benützung der Grabstätten auf den Gemeindefriedhofsanlagen (St. Michael, Waldfriedhof und Brederis) Der Zeitraum der Gültigkeit der Gebühren für Gräber richtet sich nach § 7 (1) Friedhofordn.								
Reihengrab für Erwachsene	6,17	300,20	6,00	306,20	5,20	311,40	4,70	316,10
Sondergräber unter den Arkaden, pro Grabstätte	24,97	1 214,00	24,30	1 238,30	21,10	1 259,40	18,90	1 278,30
Sondergräber für Urnen im Urnenfeld pro Grabstätte	6,17	300,20	6,00	306,20	5,20	311,40	4,70	316,10
Sondergräber für Urnen - Urnenwand und Gemeinschaftsgrab	6,17	300,20	6,00	306,20	5,20	311,40	4,70	316,10
Familiengrab (Doppelgrab)	12,33	599,30	12,00	611,30	10,40	621,70	9,30	631,00
Erstellen der Grabfundamente pro Grab	8,48	412,50	8,30	420,80	7,20	428,00	6,40	434,40
Einfassung Urnenfeld	3,97	193,00	3,90	196,90	3,30	200,20	3,00	203,20
Schild für Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab	1,72	83,70	1,70	85,40	1,50	86,90	1,30	88,20
Gravur Schild Urnenwand oder Gemeinschaftsgrab	1,53	74,50	1,50	76,00	1,30	77,30	1,20	78,50
Bestattungsgebühren Urne:								
Urnengrab	2,00	97,00	1,90	98,90	1,30	100,20	1,50	101,70
Samstagszuschlag						25,05	0,38	25,43
Bestattungsgebühren Erdgrab:								
bei einer Grabtiefe von 1,60 m	118,00	657,00	0,00	657,00	8,50	665,50	10,00	675,50
bei einer Grabtiefe von 1,90 m (Zweibeerdigung)	78,00	687,00	0,00	687,00	8,90	695,90	10,40	706,30
bei einer Grabtiefe von 2,20 m (Drittbeerdigung)	45,00	717,00	0,00	717,00	9,30	726,30	10,90	737,20
bei einer Grabtiefe von 2,50 m (Viertbeerdigung)	47,00	747,00	0,00	747,00	9,70	756,70	11,40	768,10
Zuschlag bei Beerdigung im Bergfriedhof	3,09	150,10	3,00	153,10	2,00	155,10	2,30	157,40
Zuschlag für Bestattung am Samstag 50% (schließen des Grabes)						90,00	1,40	91,40
Aufbahrungsgebühr pro Tag (verrechnet werden max. 2 Tage) / Leichenhallenbenützung	0,97	47,00	0,90	47,90	0,60	48,50	0,70	49,20

7. Beschäftigungsrahmenplan 2021

AZ 011/05/05/2021

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 3 Gemeindeangestelltengesetz 2005 jährlich einen Beschäftigungsrahmenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindeangestellten für das kommende Jahr zu entnehmen sind. Der Voranschlag hat die Beschäftigungsobergrenzen der Gemeindeangestellten zusammengefasst für die Gehaltsklassen 1 bis 6, 7 bis 14, 15 bis 18 sowie für jede weitere gesondert zu enthalten. Im Beschäftigungsrahmenplan ist das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern gesondert auszuweisen.

Änderungen gegenüber dem Voranschlags-Vorjahr:

	2018	2019	VA 2020	VA 2021	Veränd.
Gesamtanzahl der Dienstposten	180	194	203	224	21
Volle Beschäftigungsverhältnisse (VZÄ)	136,24	144,00	151,78	164,69	12,91

Dienstposten Abweichungen in VZÄ gegenüber VA 2020 je Gruppe/Abteilung:

Bauhof + 2,23 (2 Umgliederungen von Gruppe „Verwaltungshilfsdienst“), Erzieherdienst +8,01; Musikerzieherdienst -0,68; Reinigung -0,50; Sonstige +2,16 (0,60 Umgliederung von Gruppe „Verwaltungsdienst“), technischer Dienst +2,55 (1 Umgliederung von Gruppe „Verwaltungsdienst“ und 1 Umgliederung von Gruppe „Verwaltungshilfsdienst“), Verwaltungsdienst +0,54, Verwaltungshilfsdienst -1,40 (Umgliederungen auf andere Gruppen).

GR Schwaszta (FORUM) stellt einen starken Zuwachs des Personalstandes in den letzten drei Jahren fest. Er schlägt vor, eine Personalplanung für die nächsten Jahre zu erstellen.

Vbgm. Prenn (RVP) vertritt die Meinung, dass die Personalaufstockungen in den meisten Fällen von äußeren Rahmenbedingungen abhängig sind. Sei dies im Bildungsbereich oder aber auch in anderen Bereichen.

GV Krug (RVP) merkt an, dass ein vor einigen Jahren durchgeführter Benchmark im Vergleich zu anderen Gemeinden eine äußerst geringe Personalausstattung nachwies.

Der vorliegende Beschäftigungsrahmenplan 2021 für die Bediensteten der Marktgemeinde Rankweil, mit einer Beschäftigungsobergrenze von 224 Dienstnehmer*innen bzw. 164,69 vollen Beschäftigungsverhältnissen (VZÄ) wird einstimmig beschlossen. (33:0)

8. Voranschlag 2021

AZ 902/3

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.

GV Herburger (RVP) stellt fest, dass der Voranschlag für das Jahr 2021 geprägt von den finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie ist. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass sich die wirtschaftliche Situation erst im Laufe von 2021 wieder erholt und ein Wachstum erzielt werden kann.

Dies bedeutet für Rankweil, dass vor allem einnahmenseitig massive Einbußen in den Bereichen der Ertragsanteile und Kommunalsteuereinnahmen zu erwarten sind. Konkret wird davon ausgegangen, dass im Vergleich zum Voranschlag 2020 ein Betrag von 2,4 Mio. € weniger zur Verfügung stehen wird.

Gleichzeitig nehmen die nicht direkt beeinflussbaren Transferzahlungen, das sind Beiträge an den Sozialfonds, Spitalsfonds, ÖPNV und Landesumlage, gegenüber dem letzten Voranschlag um 0,7 Mio. € zu. Somit verringert sich der Saldo aus Einnahmen und Transferzahlungen um 3,1 Mio. € gegenüber dem Voranschlag 2020.

Aufgrund dieses Rückgangs der Einnahmen sowie des Ausbaus der angebotenen Leistungen entwickelt sich das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen im Ergebnisvoranschlag von -1,6 Mio. € in 2020 auf -5,4 Mio. € in 2021.

Im Finanzierungsvoranschlag ist der Saldo der operativen Gebarung ebenfalls rückläufig, von +2,4 Mio. € im Voranschlag 2020 auf -1,7 Mio. € in 2021.

Die Investitionstätigkeit in 2021 wurde gegenüber 2020 um 5,8 Mio. € wesentlich reduziert. Dennoch konnten dank der ziel- und zukunftsorientierten Finanz- und Ausgabenpolitik aller verantwortlichen Entscheidungsträger im Voranschlag für das Jahr 2021 wiederum eine Vielzahl der Anträge aus Amt und Ausschüssen, berücksichtigt werden.

Der Saldo der investiven Gebarung verbessert sich um 6,2 Mio. € von -10,5 Mio. € auf -4,3 Mio. €.

Der insgesamt daraus resultierende Finanzierungsbedarf von 6,1 Mio. € wird durch eine geplante Veränderung im Finanzierungshaushalt um 1,8 Mio. € reduziert, der Fehlbetrag von 4,3 Mio. € senkt analog den geplanten Stand der liquiden Mittel.

Das Ziel eines positiven Maastricht-Ergebnisses kann, wie auch im letzten Voranschlag, nicht erreicht werden, verbessert sich aber leicht von -7,5 Mio. € auf -6,3 Mio. €.

Der Gesamt-Schuldenstand der Marktgemeinde Rankweil sinkt gegenüber dem Voranschlag 2020 um 0,6 Mio. € auf ca. 14,6 Mio. €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von 1.235,00 € bei 11.843 Einwohnern.

GV Herburger erläutert weiters, dass der vorliegende Entwurf des Voranschlags 2021 den Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zugestellt und in den Sitzungen vom 2. und 7.12. im Detail durchgearbeitet wurde. Der Ausschuss empfiehlt mehrstimmig die Annahme des vorliegenden Voranschlags.

Er stellt namens des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, den Voranschlag für das Jahr 2021 im Ergebnishaushalt mit einem Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von -5.079.100,00 € bzw. im Finanzierungshaushalt mit einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von -4.276.400,00 €, inklusive der integrierten fünf Voranschläge (GiG GmbH, Erlebnis Rankweil Gemeindemarketing GmbH, Biomasse Heizwerk Bifang GmbH, Sozialzentrum Rankweil GmbH, Ringstraße Rankweil Projekt GmbH) in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 14.12.2020 wurden, abweichend zum Stand des Voranschlags des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 7.12.20, folgende Nachträge eingearbeitet:

- HH-Stelle 1/1630-0400 Feuerwehr Fahrzeuge, zusätzlich 90.000,00 € für Feuerwehrfahrzeug
- HH-Stelle 1/2112-6140 Volksschule Brederis Instandhaltung, zusätzlich 20.000,00 € für eine Drainage wegen Wassereintritt

GR Schwaszta (FORUM) bedankt sich beim Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses für die Vorstellung der Eckpunkte des Voranschlags. Er stellt fest, dass der VA 2021 ohne Phantasie und nach alter Gewohnheit aufgesetzt wurde. Lockdown, Pandemie und Klimanotstand finden nach seinem Dafürhalten in dieser Finanzplanung keinen Platz.

Die Corona Krise habe nicht nur schwerwiegende Auswirkungen auf die Einnahmen der Marktgemeinde Rankweil, sondern auch auf die gesamte Gesellschaft und seiner Akteure. Er stellt fest, dass die Vorgaben an die Budgetziele durch die Politik erfolgen müssen. So hat die Gemeindevertretung die Mittelfrist- und Finanzplanung einstimmig beschlossen. Diese sei bisher weder erstellt worden, noch ist sie in den Budgetprozess eingeflossen. Unter den aktuellen Umständen sei eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung unabdingbar. Da dieser Voranschlag plan- und ziellos die Zukunft Rankweils prägt oder gar gefährdet, keine Lösungen für die brennenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme bietet und ohne dass eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung erstellt wurde, wird das Grüne FORUM diesem Budget nicht zustimmen.

GV Nesensohn (SPÖ) nimmt Bezug auf einzelne Positionen im Voranschlag, welche nach seinem Dafürhalten zu wenig Berücksichtigung finden.

Die Bemühungen, in diesen schweren Zeiten einen entsprechenden Voranschlag erstellen zu können, werden anerkennend zur Kenntnis genommen.

GV Müller (FPÖ) informiert, dass seine Fraktion dem Voranschlag zustimmen wird.

Die Redner danken allen bei der Erstellung des Voranschlags mitwirkenden Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse für die konstruktive Zusammenarbeit. Namentlich gedankt wird dem Leiter der Finanzabteilung, Anton Amann, für die übersichtliche Aufbereitung der Unterlagen und die kompetente Unterstützung in den Diskussionen.

VbGm. Prenn (RVP) lässt die Aussage von GR Schwaszta nicht gelten, dass der Voranschlag plan-, phantasie- und verantwortungslos gestaltet wurde. Er stellt fest, dass Vertreter des Grünen FORUMS im Finanz- und Wirtschaftsausschuss mitarbeiten und sich dementsprechend hätten einbringen können. Auch von GR Schwaszta selber seien im Gemeindevorstand keine diesbezüglichen wesentlichen Äußerungen eingebracht worden. Der Vizebürgermeister nennt einige Parameter und stellt anhand derer fest, dass die Budgeterstellung der Marktgemeinde Rankweil sehr wohl fundiert und durchdacht erfolgt und sich dies auch in den jeweiligen Ergebnissen zeigt.

GR Metzler (FORUM) stellt fest, dass am 17.12.2019 von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen wurde, dass vor der Erstellung des Voranschlages 2021 eine mittelfristige Finanzplanung erstellt und der Gemeindevertretung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Er vertritt die Meinung, dass die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes die Zusammenarbeit aller Fraktionen und des Amtes bedarf. Da diese Finanzplanung nach seiner Meinung bisher nicht erstellt wurde, stellt auch er fest, dass das Grüne FORUM dem Voranschlag nicht zustimmen wird.

Die Vorsitzende entgegnet, dass die mittelfristige Finanzplanung sehr wohl vorliegt und dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14.12.2020 präsentiert wurde. Jedoch ist eine solche Planung über 4 bis 5 Jahre sehr vage und ungenau.

GR Schwaszta (FORUM) bekräftigt seine vorherige Aussage, dass große Investitionen einer konkreten Planung bedürfen. Große und komplexe Projekte müssen gut durchdacht werden.

Dem Antrag der Vorsitzenden, den Voranschlag für das Jahr 2021 in der vorgelegten Fassung zu beschließen wird mehrstimmig zugestimmt. (25:8)

(Gegenstimmen FORUM gesamt)

Die Abgangsdeckungen für die 5 ausgegliederten Gesellschaften als integrierter Bestandteil des Voranschlages gelten damit auch als genehmigt. Die Finanzkraft für das Jahr 2021 wird mit 22.713.700,00 festgestellt.

9. Vergleichsannahme Raiffeisenbank Montfort

AZ 950/0 aa

Der Vorsitzende des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erläutert die Hintergründe, welche zu diesem Tagesordnungspunkt geführt haben.

Im Privatkundenbereich der Banken hat der OGH entschieden, dass Negativzinsen basierend auf einem negativen Indikator die Kunden weitergegeben werden müssen. Diese Regelung galt nicht für den Unternehmensbereich, zu dem rechtlich auch die Gemeinden gehören.

Ein von der Stadt Steyr geführter Musterprozess hat folgendes Urteil ergeben: Die außerordentliche Revision der klagenden Stadt wurde vom OGH nicht zugelassen. Somit ist das Urteil des Berufungsgerichtes rechtskräftig und somit auch der Musterprozess rechtskräftig beendet. Hinsichtlich der zu viel bezahlten Darlehensnehmer-Zinsen gab es keine Berufung, sodass der Zuspruch der zu viel bezahlten Darlehensnehmer-Zinsen rechtskräftig wurde.

Im Zuge einer Abklärung der Haltung der Raiffeisenbank zu obigem Urteil stellt Dir. Loacker fest, dass dieses Urteil möglicherweise nicht 1:1 auf die Vertragssituation mit der Marktgemeinde Rankweil umzulegen sei. Um eine Alternative zu einem Rechtsstreit, dessen Ausgang ungewiss ist, zu haben, wurde das Amt in der 19. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses beauftragt, ein Vergleichsangebot von der Bank in Bezug auf die Vergütung zu viel verrechneter Darlehenszinsen einzuholen.

Die Raiffeisenbank Montfort hat eine Berechnung über das Ausmaß der Zinsdifferenz für den Zeitraum 1.1.2015 bis 30.6.2020 mit einem Betrag von 16.697,45 € vorgelegt.

Von den fünf aufgeführten Darlehen enden drei zum Ende des Jahres 2020. Das Darlehen mit der Nr. 418.590 endet am 30.12.2027 und die Nr. 422.089 endet am 30.12.2028. Was die Höhe der Zinsdifferenzen bis zum Ablauf der zwei restlichen Darlehen angeht, wurde keine Berechnung angestellt, da die Euribor-Entwicklung nicht vorhersehbar ist.

Es wurde zudem ein Vergleichsangebot von der Raiffeisenbank Montfort, datiert vom 7.12.2020, mit folgendem wesentlichen Inhalt abgegeben:

Befristeter Vergleich bis 31.12.2020: Die Verfahren zu den negativen Indikatoren sind bisher ergebnislos verlaufen. Wir waren bei mehreren Krediten Bestbieter. Wir haben auch bei den Geldanlagen oft die Bestkondition geboten. Wir sind die langjährige Hausbank der Marktgemeinde Rankweil, attraktiver Steuerzahler und Arbeitgeber, wodurch die Gemeinde viele Vorteile erhalten hat.

Unabhängig davon sind wir bereit, ein zeitlich befristetes Angebot bis zum 31.12.2020 in der Form anzubieten, dass wir in einem Vergleich den negativen Indikator des 3 Monats Euribors mit einem Drittel (33 %) vergüten und diese 33 % auch ab 1.1.2021 weiterhin gewähren, dies obwohl der Gesetzgeber für Spareinlagen keine negativen Zinsen zulässt.

Das Vergleichsangebot der Raiffeisenbank Montfort wird auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Gemeindevorstandes einstimmig angenommen. (33:0) Es sollen aber alle Darlehen, die auf der „Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung“ von der Raiffeisenbank, datiert vom 25.6.2018 angeführt sind, in der Vergütung berücksichtigt werden.

10. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Luise Allgäuer, GST-NR 7284, St.-Eusebius-Straße

AZ 031/02/22/42

Die Vorarlberger Energienetze GmbH beabsichtigt in den nächsten fünf Jahren die Schaltanlagen des Umspannwerkes Brederis in der St.-Eusebius-Straße, GST-NR 7283, zu erneuern. Nachdem für diese Erneuerung mehr Grundfläche benötigt wird, wurden seitens der Vorarlberger Energienetze GmbH Gespräche mit Luise Allgäuer, Eigentümerin des angrenzenden GST-NR 7284, geführt. Auf GST-NR 7284 soll ein Betriebsgebäude errichtet werden. Die Bebauung soll voraussichtlich in Form eines Baurechtsvertrages zwischen der Grundeigentümerin und der Vorarlberger Energienetze GmbH ermöglicht werden.

Die betreffende Liegenschaft ist als Freifläche Landwirtschaft (FL) gewidmet. In diesem Zusammenhang langte von der Vorarlberger Energienetze GmbH am 21.7.2020 ein Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan ein: die GST-NR 7284 soll von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) „Umspannwerk“ umgewidmet werden.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 die Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich empfohlen, hat aber gleichzeitig um vorige Abklärung ersucht, ob die baulichen Veränderungen dauerhaft erfolgen sollen bzw. ob die gesamte GST-NR 7284 umgewidmet werden müsste, oder nur eine Teilfläche, wie es bei der angrenzenden GST-NR 7283 ebenfalls erfolgte. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die Vorarlberger Energienetze mit dem GST-NR 7282 (angrenzend zur GST-NR 7283) bereits eine Grundfläche für eine allfällige Erweiterung zur Verfügung haben (Eigentümer: Vorarlberger Kraftwerke AG).

Nach telefonischer Rücksprache mit der Vorarlberger Energienetze GmbH soll die Nutzung der GST-NR 7284 dauerhaft erfolgen, da darauf ein Betriebsgebäude mit Zufahrt errichtet werden soll.

Die bereits im Eigentum der Vorarlberger Kraftwerke AG befindliche GST-NR 7282 wird für die Erneuerung ebenfalls benötigt. Dort soll künftig eine Freileitungsanlage errichtet werden.

Seit der Novelle des Raumplanungsgesetzes müssen auch Widmungen in Freifläche Sondergebiet befristet werden bzw. können diese nur unbefristet erfolgen, wenn zusätzlich ein Raumplanungsvertrag abgeschlossen wird. Vom Amt wird im konkreten Fall eine befristete Widmung vorgeschlagen. Die Bebauungsfrist beträgt sieben Jahre. Wenn innerhalb dieser Frist keine Bebauung erfolgt bzw. nicht zumindest damit begonnen wurde, wird die Folgewidmung ausgewiesen. Als Folgewidmung wird Freifläche Landwirtschaft (FL) vorgeschlagen.

Gemäß § 23 Raumplanungsgesetz (RPG) wird der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Planbeilage vom 3.12.2020, ZI. 031/02/22/42 einstimmig beschlossen: die als Freifläche Landwirtschaft (FL) gewidmete GST-NR 7284, ist befristet in Freifläche Sondergebiet Umspannwerk umzuwidmen. Als Folgewidmung soll Freifläche Landwirtschaft (FL) festgelegt werden Die Planaufgabe für diesen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes hat gemäß § 21 RPG zu erfolgen. (32:0)

GV Nesensohn (SPÖ) war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

11. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Röm. Kath. Pfarrfründe zu St. Peter, Rankweil, GST-NR 8203, Römergrund

AZ 031/02/22/36/12

Die auf den GST-NRN 8186, 8192 und 8200 befindliche Firma Stark Spannsysteme GmbH plant eine Betriebsenerweiterung im Bereich der derzeitigen Firmenparkplätze.

Die röm.-kath. Pfarrfründe zu St. Peter in Rankweil ist grundbücherliche Alleineigentümerin der angrenzenden GST-NR 8203 im Ausmaß von 1.602,00 m², welche als Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I gewidmet ist.

Die Stark Spannsysteme GmbH ist in Verhandlungen mit der röm. kath. Pfarrfründe hinsichtlich einer betrieblichen Erweiterung auf deren Liegenschaft zur Errichtung von Parkplätzen. Weiters sollen dort überdachte Lagerflächen errichtet werden.

Die GST-NR 8203 wird im Eigentum der röm.-kath. Pfarrfründe verbleiben, der Stark Spannsysteme GmbH soll ein Baurecht eingeräumt werden. Der entsprechende Änderungsvorschlag der röm.-kath. Pfarrfründe zu St. Peter in Rankweil zum Flächenwidmungsplan hinsichtlich der GST-NR 8203 langte am 16.10.2020 bei der Gemeinde ein.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat sich in der Sitzung am 10.11.2020 einstimmig für die Änderung des Flächenwidmungsplanes ausgesprochen. Die Neuwidmung als Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) soll unbefristet mit Abschluss eines Raumplanungsvertrages erfolgen. Gemäß den Vorgaben der Gemeinde im Betriebsgebiet Römergrund ist im Vertrag u.a. festzuhalten, dass die Stark Spannsysteme GmbH das Begrünungskonzept bzw. die Gestaltungsrichtlinien einzuhalten hat.

GR Schwazta (FORUM) würde befürworten, dass auch die zu errichtenden Parkplätze naturnah gestaltet werden sollen und nicht nur die angrenzenden Grünräume.

Gemäß § 23 Raumplanungsgesetz (RPG) wird folgender Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Planbeilage vom 3.12.2020, ZI. 031/02/22/36/12, einstimmig beschlossen: die als Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I gewidmete GST-NR 8203, ist in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I umzuwidmen. Die Planaufgabe für diesen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes hat gemäß § 21 RPG zu erfolgen. (32:0)

GV Madlener (SPÖ) war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

12. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Peter Meier, GST-NR 5844

AZ 031/00

Peter Meier ist grundbücherlicher Eigentümer der GST-NR 5844, welches sich an der L 52 befindet. Die Liegenschaft weist die Widmung Freifläche Landwirtschaft (FL) auf und hat ein Ausmaß von 15.079,00 m².

Der Grundeigentümer beabsichtigt auf seiner Liegenschaft die Errichtung einer Schrebergartenanlage. In diesem Zusammenhang langte von Herrn Meier mit Schreiben vom 28.8.2020 ein Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan bei der Gemeinde ein, die GST-NR 5844 von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet „Schrebergärten“ umzuwidmen.

Seitens des Amtes erging die Rückmeldung, dass ein solches Vorhaben an dieser Stelle weder in Einklang mit dem räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Rankweil noch mit den Vorgaben/Zielen im Raumplanungsgesetz zu bringen ist.

Aus dem REK ergibt sich im Wesentlichen die Vorgabe, dass die als Freifläche Landwirtschaft (FL) gewidmeten Grundstücke erhalten bleiben sollen, gegebenenfalls ist sogar eine Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) vorgesehen.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes abgelehnt.

Nach § 23a Raumplanungsgesetz hat der Eigentümer die Möglichkeit von der Gemeindevertretung zu verlangen, sich mit dem Änderungsvorschlag zu befassen. Von dieser Möglichkeit hat der Antragsteller Gebrauch gemacht.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der GST-NR 5844 von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) „Schrebergärten“ liegen nicht vor. Die vorgeschlagene Änderung des Flächenwidmungsplanes wird daher einstimmig abgelehnt. (33:0)

13. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Agrargemeinschaft Rankweil-Meinigen, GST-NR 6437/18, Walgaustraße

AZ 031/02/22/43

Die Agrargemeinschaft Bürgergemeinschaft Rankweil und Meinigen plant beim bestehenden Biomasseheizwerk (GST-NR 6437/18) an der Walgaustraße die Errichtung einer Lagerhalle mit Bandrockner und einer Holzbrikettieranlage.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Am 2.12.2020 langte ein Änderungsvorschlag der Agrargemeinschaft Rankweil hinsichtlich einer Teilfläche der GST-NR 6437/18 von forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald) in Freifläche Sondergebiet (FS) Biomasse Wärmeversorgung ein.

Die Baumaßnahmen sollen westlich auf GST-NR 6437/18 an der Grenze zur Walgaustraße erfolgen.

Ca. 250,00 m² sind dort bereits als Freifläche Sondergebiet (FS) Biomasse Wärmeversorgung gewidmet. Durch den nun eingelangten Änderungsvorschlag sollen ca. 800,00 m² Neuwidmung als Freifläche Sondergebiet (FS) Biomasse Wärmeversorgung dazukommen. Durch die Novelle des Raumplanungsgesetzes 2019 ist die Widmung als Freifläche Sondergebiet zu befristen.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3.12.2020 die einstimmige Empfehlung abgegeben, den Flächenwidmungsplan entsprechend dem Antrag vom 2.12.2020 zu ändern.

Gemäß § 23 Raumplanungsgesetz wird der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Planbeilage vom 7.12.2020, ZI 031/02/22/43, einstimmig beschlossen (33:0): die als forstwirtschaftlich

genutzte, ersichtlich gemachte Teilfläche der GST-NR 6437/18 (Wald), ist befristet auf sieben Jahre in Freifläche Sondergebiet (FS) Biomasse Wärmversorgung umzuwidmen.

Als Folgewidmung soll Freifläche Freihaltegebiet (FF) festgelegt werden. Die Planaufgabe für diesen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes hat gemäß § 21 RPG zu erfolgen.

14. Änderung Flächenwidmungsplan, Rothmund/Kovar/Tschann/Kriegl, GST-NRN 6328, 6329 und 6330 Pfäfersweg

AZ 031/05/19

Bereits mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9.7.2020 erfolgte die Auflage des Entwurfs der Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Liegenschaften GST-NRN 6328, 6329 und 6330 (Bereich Pfäfersweg, Unterholz Loger) von Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche Wohngebiet.

Die Firma ZIMA, die die betreffenden Grundstücke käuflich erwerben wirbt, hat bereits eine Bebauungsstudie erstellt, um darzustellen, wie die Flächen bebaut werden könnten. Angedacht sind vier Baukörper. Hinsichtlich der Zufahrt zu den Wohnanlagen wurden zwei Varianten ausgearbeitet. Diese Varianten wurden mit dem bereits vor Jahren über das gesamte Gebiet „Unterholz Loger“ ausgearbeiteten Verkehrserschließungskonzept des Verkehrsbüros Besch und Partner verglichen.

Von den beiden Varianten hat der Ortsentwicklungsausschuss jene Variante empfohlen, bei der der bereits bestehende Zufahrtsweg (GST-NRN 6331/1 und 6331/2) weitergeführt wird. Diese Variante setzt die Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer voraus. Die Verhandlungen zwischen der Firma ZIMA und den betreffenden Grundeigentümern haben noch zu keiner Lösung geführt, da die Preisvorstellungen bei der Grundablöse weit auseinanderlagen. Es erging seitens der Projektwerber die Anfrage, ob sich die Marktgemeinde Rankweil eine Kostenbeteiligung vorstellen kann.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 eine Kostenbeteiligung von max. 50.000,00 € in Aussicht gestellt. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die Straße nach den Vorstellungen der Gemeinde ausgeführt wird (insb. Umkehrhammer) und in weiterer Folge in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Dies soll, neben der Bebauungsverpflichtung, in einem Raumplanungsvertrag geregelt werden.

Gemäß § 23 iVm 21 Raumplanungsgesetz wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Planbeilage vom 23.6.2020, Zl. 031/05/19 einstimmig beschlossen: die GST-NRN 6328, 6329 und 6330 werden von Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche Wohngebiet umgewidmet.

Der Raumplanungsvertrag wird gemäß dem Vertragsentwurf mit Stand vom 16.12.2020 (Inhalt: ua. Verpflichtung der Firma ZIMA den Weg nach den Vorstellungen der Gemeinde auszuführen und in weiterer Folge der Gemeinde ins Eigentum zu übertragen) einstimmig abgeschlossen. (33:0)

15. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Nihal und Zafer Mutlu, GST-NRN .357 und 1012/2, Langgasse

AZ 031/03/34/2020

Die Antragsteller haben mit Eingabe vom 3.9.2020 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 13.7.2020 um die baubehördliche Bewilligung für den Abbruch des bestehenden Gebäudes sowie die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf den Liegenschaften GST-NRN .357, und 1012/2 angesucht. Mit Antrag vom 22.9.2020 wurde um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 102 und BFZ 49,5 erhöhen.

Die hohe Überschreitung ergibt sich aufgrund des geringen Ausmaßes des GST-NR .357 von lediglich 204,00 m². Bereits im Bestand beträgt die BNZ 103,9.

Der bautechnische Sachverständige erhebt gegen die Erteilung einer Ausnahme des Maßes der baulichen Nutzung keinen Einwand. Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen. Der Gestaltungsbeirat hat in seiner Sitzung am 25.6.2020 das Bauvorhaben bzw. die damit verbundenen Ausnahmen ebenfalls befürwortet.

Gemäß dem Ansuchen von Nihal und Zafer Mutlu wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 60 auf 102 und der BFZ von 40 auf 49,5, GST-NRN .357, 1012/2, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 13.7.2020 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)

16. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Bachmeier/Feurstein, GST-NRN 7396/4 und 7396/27, Alberweg bzw. Holderweg

AZ 031/03/34/2020

Die Antragsteller haben nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 15.6.2020 um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Autounterstellplätzen und von zwei Abstellräumen bei den bestehenden Doppelwohnhäushälften auf den Liegenschaften GST-NRN 7396/4 und 7396/27 angesucht. Gleichzeitig wurde um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 45, BFZ 30 und GZ 2,0 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BFZ 40,8 erhöhen.

Der bautechnische Sachverständige erhebt gegen die Erteilung einer Ausnahme des Maßes der baulichen Nutzung keinen Einwand. Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

GV Metzler (FORUM) erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Gemäß dem Ansuchen von Anna Theresia und Clemens Bachmeier und Klaus Feurstein wird die Ausnahme auf Erhöhung der BFZ von 30 auf 40,8, GST-NR 7396/4, Alberweg 1a und GST-NR 7396/27, Holderweg 12, KG Rankweil, nach

Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 15.6.2020 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (32:0)

17. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Philipp Gertschnig, GST-NR 1341/22, Häusleweg

AZ 031/03/34/2020

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 1.10.2020 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 29.9.2020 um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Sitzplatzüberdachung auf der Liegenschaft GST-NR 1341/22 angesucht. Mit Antrag vom 30.10.2020 wurde um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BFZ 37,8 erhöhen.

Der bautechnische Sachverständige erhebt gegen die Erteilung einer Ausnahme des Maßes der baulichen Nutzung keinen Einwand. Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

Gemäß dem Ansuchen von Philipp Gertschnig wird die Ausnahme auf Erhöhung der BFZ von 30 auf 37,8, GST-NR 1341/22, Häusleweg 9, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 29.9.2020 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (31:0)

GV Fischer und Krug (beide RVP) waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

18. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Wohnbauselbsthilfe, GST-NRN 8104 und 8105, Andreasweg

AZ 031/03/34/2020

Die Antragstellerin plant auf den GST-NRN 8104 und 8105 im Andreasweg nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 9.10 und 13.10.2020 ein Mehrwohnungsgebäude mit 14 Wohneinheiten.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 60,5 und GZ 3,0 erhöhen.

Der bautechnische Sachverständige erhebt gegen die Erteilung einer Ausnahme des Maßes der baulichen Nutzung aus keinen Einwand. Die während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG eingelangte Stellungnahme der Elisabeth Frick wird zur Kenntnis gebracht.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen. Der Gestaltungsbeirat hat in den Sitzungen am 25.6.2020 und 8.9.2020 das Bauvorhaben bzw. die damit verbundene Ausnahme befürwortet.

Gemäß dem Ansuchen der Wohnbauselbsthilfe Vorarlberger gem. reg. Gen.m.b.H wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 55 auf 60,5 und der GZ von 2,5 auf 3,0, GST-NRN 8104 und 8105, KG Rankweil, nach Maßgabe der

Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 9.10. und 13.10.2020 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)

19. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, i+R Wohnbau GmbH, GST-NR 962, Churer Straße

AZ 031/03/34/2020

Die Antragstellerin plant auf dem im Rahmen eines Umlegungsverfahrens neu gebildeten GST-NR 962 in der Churer Straße nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 4.11.2020 die Errichtung von zwei Mehrwohnungsgebäuden mit insgesamt 18 Wohneinheiten und Tiefgarage.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 65,5, BFZ 35,5 und GZ 3,0 erhöhen.

Der bautechnische Sachverständige erhebt gegen die Erteilung einer Ausnahme des Maßes der baulichen Nutzung keinen Einwand. Die während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG eingelangten Stellungnahmen werden verlesen.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen. Der Gestaltungsbeirat hat in seiner Sitzung am 25.6.2020 das Bauvorhaben bzw. die damit verbundene Ausnahme befürwortet.

GV Dunst-Ender (FORUM) verlässt wegen Befangenheit den Raum.

GR Metzler (FORUM) würde befürworten, wenn eine Abstufung der Bauvolumen von der Churer Straße zur Nafla erfolgen würde. Eine durchgängige Baunutzung von 65 erachtet er an diesem Standort für bedenklich. Für ihn ist die Nachvollziehbarkeit der vorangehenden Diskussionen nicht transparent genug.

Die Vorsitzende ergänzt, dass ein Mitglied des Gestaltungsbeirates im Ortsentwicklungsausschuss vertreten ist um genau diese Transparenz und den Informationsfluss sicherzustellen.

Gemäß dem Ansuchen von i+ R Wohnbau GmbH wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 55 auf 65,5, der BFZ von 30 auf 35,5 und der GZ von 2,5 auf 3,0, GST-NR 962, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 4.11.2020 gemäß § 35 RPG mehrstimmig erteilt. (31:1)

Gegenstimme GV Dietrich (FORUM)

20. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Wolfgang und Lothar Breuss, GST-NR 34/1, Neuburgstraße

AZ 031/03/34/2020

Das Vermessungsbüro Markowski Straka ZT GmbH hat mit Eingabe vom 21.8.2020 um Bewilligung der Grundteilung gemäß § 39 Raumplanungsgesetz betreffend die GST-NR 34/1 angesucht. Die Liegenschaft soll in zwei Teilflächen geteilt werden. Die Bebauungssituation soll sich derzeit nicht ändern (weder Neubau noch Abriss). Zweck der Grundteilung ist eine familieninterne Aufteilung der Grundstücke.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 60, BFZ 35 und GZ 3 festgelegt. Aufgrund des Umstandes, dass auf der GST-NR 34/1 ein Gebäude errichtet ist, widerspricht die Grundteilung dem Bebauungsplan, da die Grundteilung zu einer BFZ 54,2 führen würde.

Der Gemeindevorstand hat die Grundteilung am 30.11.2020 unter Vorbehalt des Beschlusses der Gemeindevertretung zur Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung betreffend die BFZ von 35 auf 54,2 bezogen auf den Bestand, bewilligt.

Sollte in Zukunft das Gebäude Neuburgstraße 11 abgerissen und ein Neubau errichtet werden, ist von den verordneten Baubemessungszahlen (BNZ 60, BFZ 35 und GZ 3,0) auszugehen und nicht von der durch die beantragte Grundteilung sich ergebenden hohen Baubemessungszahl (BFZ 54,2).

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

Gemäß dem Ansuchen von Wolfgang und Lothar Breuss wird die Ausnahme auf Erhöhung der BFZ von 35 auf 54,2, GST-NR 34/5 (neu), KG Rankweil, gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)

21. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Lothar Schuler, Renate Schuler und Isolde Schieder, GST-NRN 301/1 und 301/2, Brisera

AZ 031/03/34/2020

Das Vermessungsbüro Markowski Straka ZT GmbH hat mit Eingabe vom 2.9.2020 um Bewilligung der Grundteilung gemäß § 39 Raumplanungsgesetz betreffend die GST-NRN 301/1 und 301/2 angesucht. Die Liegenschaft soll in zwei Teilflächen geteilt werden. Die Bebauungssituation soll sich derzeit nicht ändern (weder Neubau noch Abriss). Zweck der Grundteilung ist eine familieninterne Aufteilung der Grundstücke.

Für die vorgenannte Liegenschaft GST-NR 301/1 wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 60, BFZ 35 und GZ 3 festgelegt. Aufgrund des Umstandes, dass auf der GST-NR 301/1 ein Gebäude errichtet ist, widerspricht die Grundteilung dem Bebauungsplan, da diese zu einer BNZ 162,9 und einer BFZ 58,5 führen würde.

Die Baubemessungszahlen sind bereits durch den Baubestand überschritten. So liegt die BNZ bei 119,4 und die BFZ aktuell bei 46,0.

Die hohe Überschreitung betrifft nur die neue GST-NR 301/1, nicht aber die GST-NRN 301/2 und 301/3. Sollte in Zukunft das Gebäude Brisera 3 bzw. 3a abgerissen und ein Neubau errichtet werden, ist von den verordneten Baubemessungszahlen (BNZ 60, BFZ 35 und GZ 3,0) auszugehen und nicht von den durch die beantragte Grundteilung sich ergebenden hohen Baubemessungszahlen (BNZ 162,9 und BFZ 58,5).

Der Gemeindevorstand hat die Grundteilung am 30.11.2020 daher unter Vorbehalt des Beschlusses der Gemeindevertretung zur Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung betreffend die Erhöhung der BNZ von 60 auf 162,9 und der BFZ von 35 auf 58,5, GST-NR 301/1 (neu), KG Rankweil, bezogen auf den Bestand, bewilligt.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

Gemäß dem Ansuchen von Ing. Lothar und Renate Schuler sowie Isolde Schieder wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 60 auf 162,9 und der BFZ

von 35 auf 58,5, GST-NR .301/1 (neu), KG Rankweil, gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (32:0) GV Annette Stemmer (RVP) war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

22. Spielplatz Brederis, GST-NR 7368 Nutzungsvereinbarung mit Röm. Kath. Filialkirche zu St. Anna in Brederis und Anpassung Verordnung

AZ 815/11/04/01

Die im Eigentum der röm.-kath. Filialkirche zu St. Anna in Brederis befindliche Grünfläche auf GST-NR 7368 hinter dem Pfarrhaus wurde bisher als Spielplatz für die in der Volksschule Brederis untergebrachte Kleinkindbetreuung genutzt. Durch den Umbau der Schule bzw. durch die Erweiterung der Räumlichkeiten für die Kleinkindbetreuung wurde auf der angrenzenden, im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil befindlichen GST-NR 7348/1, ein eigener Spielplatz für die Kleinkindbetreuung eingerichtet.

Die röm.-kath. Filialkirche zu St. Anna in Brederis wird den bisherigen Spielplatz belassen, dieser soll vorübergehend ein öffentlicher Spielplatz werden.

In einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der röm.-kath. Filialkirche zu St. Anna in Brederis soll die Nutzung des bisherigen Spielplatzes als öffentlicher Spielplatz geregelt werden. Die Nutzungsvereinbarung soll bis 31.12.2023 gelten.

Mit Beginn des Jahres 2021 soll ein Quartiersentwicklungsprozess für den Ortsteil Brederis eingeleitet werden. Im Zuge dieses Prozesses soll ein öffentlicher Spielplatz auf GST-NR 7370 errichtet werden, sodass der vorübergehende und Gegenstand der nun abzuschließenden Vereinbarung auf GST-NR 7368 befindliche Spielplatz nicht mehr benötigt wird.

Der Spielplatz auf GST-NR 7368 sollte in die Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen aufgenommen werden, sodass sämtliche Regeln, welche für die öffentlichen Spielplätze im Gemeindegebiet gelten auch für diesen Spielplatz gelten.

Die Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der röm.-kath. Filialkirche zu St. Anna in Brederis (Entwurf vom 9.12.2020) wird einstimmig abgeschlossen.

Der nunmehr öffentliche Spielplatz auf GST-NR 7368 ist in die Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen aufzunehmen. (32:0)

GV Breuss (RVP) war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

23. Sportklub Brederis, Verlängerung Benützungs- und Mietvertrag

AZ 840/4

Das aktuelle Bestandsverhältnis mit dem Sportklub ist bis zum 1.3.2021 befristet und soll mit dieser Vereinbarung um 10 Jahre verlängert werden.

Gleichzeitig soll eine Neuregelung hinsichtlich des Stromverbrauches bei der Flutlichtanlage, wie bereits mit dem FC RW Rankweil vereinbart, gelten. Eine allfällige Stromeinsparung soll dem SK Brederis bei der Vereinsförderung in Form eines Bonus abgegolten werden.

Alle bisherigen Bedingungen des Benützungs- und Mietvertrags vom 24.6.1999 samt Zusatzvereinbarung vom 3.5.2011 bleiben aufrecht. Analog der Frist mit dem FC RW Rankweil wird mit dem SK Brederis nun diese Vertragsverlängerung um weitere 10 Jahre vorgeschlagen.

Bisherige Regelungen und sonstige Vertragsbedingungen bleiben unverändert aufrecht.

Dem Metzler Werkzeuge Sportklub Brederis wird der Spielbetrieb auf den Pacht- und Eigentumsflächen der Gemeinde um weitere 10 Jahre einstimmig ermöglicht. (31:0)

GV Maissen (RVP) und GV Vedder (FORUM) waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

24. Parkplatz Feuerwehrhaus, Vertragsverlängerung GST-NR 416/1

AZ 840/2

Der ostseitige Parkplatz mit der Zufahrt zum Feuerwehrhaus ist seit dem Jahre 2003 durch einen Pachtvertrag mit der Familie PETER geregelt. Nachdem die letzte Pachtregelung betreffend GST-NR 416/1 ausläuft, ist diese Neulösung mit den Eigentümern zu fixieren.

Bedingt durch interne Übergaben bzw. Eigentümerwechsel wurden zwei Verträge notwendig (Pacht- und Dienstbarkeitsvereinbarung), wobei wiederum eine 5-jährige Vertragsdauer seitens der Verpächter gewünscht wird.

Die wesentlichen Vertragsinhalte bleiben unverändert und der Pachtzins wird dem Index angepasst (zuletzt 828,12 €/Monat). Die getroffene Abstandnachsicht gilt unbefristet für beide Vertragsteile.

Der Pachtvertrag mit der Familie Peter samt Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend den Parkplatz beim Feuerwehrhaus wird einstimmig um 5 Jahre verlängert. (32:0) GV Amann (RVP) war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

25. Prüfbericht Landesrechnungshof Causa Gemeindeinformatik

AZ 914/0/cb

Der Rechnungshof erstattete den Stadtvertretungen der Stadtgemeinden Bludenz, Brengenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems sowie den Gemeindevertretungen der Marktgemeinden Götzis, Hard, Lauterach, Lustenau und Rankweil gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsprüfung der Gemeindeinformatik GmbH getroffen hat.

Dieser Bericht wurde inhalts- und zeitgleich dem Vorarlberger Landtag gem. Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Der Prüfbericht darf im VlbG. Landtag jedoch erst behandelt werden, wenn dieser zuvor den eingangs genannten Stadt- bzw. Gemeindevertretungen zur Kenntnis gebracht wurde.

GV Metzler (FORUM) stellt fest, dass es sich bei dieser Angelegenheit um einen Veruntreuungsfall bei der Gemeindeinformatik im Ausmaß von 3 Mio. € handelt. Dieser Betrag wurde unwissentlich von den Gemeinden bezahlt.

In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass das Leistungsangebot generell zu hinterfragen ist und ob die Kosten-Nutzen-Rechnung den Vorstellungen entspricht.

Er verweist auf den Punkt 17 der Schlussempfehlungen des Rechnungshofes, welcher besagt, dass eine dem Leistungsumfang der Gesellschaft angemessene Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt, Kalkulationsgrundlagen für die Leistungsverrechnung an die Gemeinden ausgearbeitet und die Aufschläge zur Abdeckung der Eigenleistungen nachvollziehbar ermittelt werden sollen.

GV Metzler stellt unter Bezugnahme auf den Punkt 12 der Empfehlungen den Antrag, dass der Anteil der Wiedergutmachung, welcher der Marktgemeinde Rankweil zustehen würde, auch an die Gemeinde rücküberwiesen wird und nicht im Budget des VlbG. Gemeindeverbandes als neuer Träger verbleibt.

Dem Antrag von GV Metzler wird einstimmig zugestimmt.

Der Bericht des Österreichischen Rechnungshofes zur Gebarungsprüfung der Gemeindefinanzierung GmbH vom Juli 2020 wird einstimmig zur Kenntnis genommen. (33:0)

26. Antrag Grünes FORUM Rankweil gem. § 41 Abs. 2 GG, „Resolution – Gemeindebeteiligung an menschlicher, gerechter und geordneter Verteilung von Geflüchteten“

GV Dunst-Ender (FORUM) erläutert die Hintergründe, welche zum Antrag des Grünen FORUMS zum Thema „**Gemeindebeteiligung an menschlicher, gerechter und geordneter Verteilung von Geflüchteten**“ geführt haben.

Sie verliest folgende Anträge, über die in weiterer Folge abgestimmt werden soll:

1. Die Gemeindevertretung möge beschließen, die österreichische Bundesregierung aufzufordern, im Sinne der europäischen Werte und der Solidarität mit Griechenland gem. Art 15a B-VG unbegleitete minderjährige Schutzsuchende, Familien, Frauen, Mitglieder der LGBTIQ*-Community und andere vulnerable Personengruppen aufzunehmen und auf jene Gemeinden zu verteilen, die bereit sind, ihnen Obdach, Hilfe und Perspektiven auf ein Leben ohne Angst vor Gewalt, Hunger und Verrohung zu bieten.
2. Die Gemeindevertretung möge zudem folgenden Resolutionsantrag an die österreichische Bundesregierung richten: Die österreichische Bundesregierung soll sich zusätzlich für einen funktionierenden EU-Verteilungsschlüssel für Schutzsuchende sowie für eine gesamteuropäische Asylstrategie, die eine gerechte, faire und geordnete Verteilung von Schutzsuchenden ermöglicht, einsetzen.
3. Ferner appelliert die Gemeindevertretung an die Bundesregierung, eine weitere Erhöhung der finanziellen Sofortmaßnahmen zu tätigen, um vor Ort direkt Hilfestellung leisten zu können. Die Bürgermeisterin wird von der Gemeindevertretung beauftragt, diesen unmittelbar nach Beschluss von der Gemeindevertretung unterzeichneten Resolutionsantrag an die österreichische Bundesregierung, die Landesregierung sowie an Nationalrat und Bundesrat zu übermitteln.

GV Nesensohn (SPÖ) stellt fest, dass die Forderung grundsätzlich zu unterstützen ist und nimmt Bezug auf die Sitzung des Nationalrates vom 21.12.2020, bei der die grüne Bundespolitik gegen eine derartige Aufnahme gestimmt hat.

GV Bitschnau (RVP) schlägt vor, dieses Thema erst im Sozialausschuss zu behandeln. Dieser Vorschlag wird auch von Vbgm. Prenn unterstützt.

Der Antrag bleibt mit den Stimmen des Forums gesamt, GV Nesensohn (SPÖ), GR Pirker GV Köchle, Lins, Fischer (alle RVP) in der Minderheit. (13:20)

Einstimmig wird vereinbart, dass diese Thematik im Ausschuss Gesundheit und Soziales behandelt werden soll. (33:0)

27. Genehmigung der Verhandlungsschriften über die 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.10.2020

Zur Verhandlungsschrift der 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.10.2020 werden keine Einwände erhoben. Diese gilt somit als genehmigt.

28. Allfälliges

GV Metzler (FORUM) regt an, einen Jahresplan für die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung zu erstellen.

Der Folder über die Besetzung der jeweiligen Gremien soll an allen Gemeindevertreter*innen übermittelt werden.

GV Dietrich (FORUM) stellt die Frage, ob in Rankweil bereits ein 5G-Netz betrieben wird bzw. ob ein dementsprechender Antrag bereits eingebracht wurde. Die Beantwortung dieser Anfrage erfolgt in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Auf Anfrage von GV Nesensohn (SPÖ) teilt die Vorsitzende mit, dass der Neujahrsempfang für die Bediensteten im Jänner 2021 wegen der Pandemie nicht stattfinden kann und auch das gemeinsame Essen beim Betriebsausflug entfallen musste. Den Mitarbeiter*innen wurden als Entschädigung dafür Gutscheine der Rankweiler Kaufmannschaft überreicht.

GR Jenny (RVP) informiert über den geplanten Betrieb beim Eislaufplatz Gastra in Bezug auf die Corona-Maßnahmen. Es werden große Anstrengungen betrieben, um einen gefahrlosen Betrieb zu gewährleisten.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr



Bgm. Mag. Katharina Wöß-Krall
Vorsitzende



Christian Breuß, MAS
Schriftführer

